



2022/0047(COD)

4.10.2022

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)
(COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Adam Bielan

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Die zunehmende Bedeutung von Daten für die Industrie und Wirtschaft insgesamt macht es erforderlich, weitere Kanäle zu nutzen, die für den Datenfluss und die Wiederverwendung von Daten für die Gestaltung neuer Produkte und Dienstleistungen eingesetzt werden können. Parallel zur Entwicklung der Bedeutung von Daten für die Wirtschaft ist eine symmetrische Zunahme bei der Digitalisierung einzelner Produkte festzustellen. Zwar ist dies generell positiv zu bewerten, doch könnte die Entwicklung für Akteure mit einem begrenzten Zugang zu Daten mit Herausforderungen verbunden sein. Dazu zählen beispielsweise Autohersteller: Eine Anpassung elektronischer Elemente kann unabhängige Werkstätten oder Hersteller von Ersatzteilen an der Erbringung von Dienstleistungen und am Angebot von Produkten für ihre Kunden hindern, wodurch die Auswahl und der Wettbewerb begrenzt werden. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dafür zu sorgen, dass die Dritten bereitgestellten Daten Informationen umfassen, die eine Nutzung und Analyse ermöglichen.

Cloud-Dienste sind für die Nutzung verfügbarer Daten unverzichtbar geworden. Im Einklang mit den „digitalen Zielen für 2030“ der Kommission bin ich der Ansicht, dass die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Dienstleistungssektors und der europäischen Industrie stark von einer beschleunigten Nutzung von Cloud-Diensten abhängt. Eines der größten Hindernisse, das dazu führen kann, dass die EU ihre Ziele verfehlt, bezieht sich auf die höheren Vorlaufkosten für Unternehmen, die zu Cloud-Diensten wechseln, sowie auf ein begrenztes Angebot von Anbietern von Cloud-Diensten. Zwar werden im Vorschlag der Kommission die richtigen Grundsätze hervorgehoben, doch scheint ihre Umsetzung recht schwierig zu sein: In dem Vorschlag wird nicht berücksichtigt, dass sich die Nutzung von Cloud-Diensten zwischen den Marktteilnehmern unterscheidet. Wie diese Dienste innerhalb des Geflechts der anderen Dienste, Anwendungen und Abhängigkeiten des Kunden eingesetzt werden, ist nur selten gleich. Demgemäß kann das Konzept der Funktionsäquivalenz problematisch sein, da den ursprünglichen Anbietern Pflichten auferlegt werden, die nicht erfüllt werden können, sofern sie nicht Zugang zur Infrastruktur des Anbieters der übernehmenden Cloud-Dienste haben. Selbst wenn dies möglich wäre, würde eine Funktionsäquivalenz das Gleichgewicht hinsichtlich dessen gefährden, was angemessenerweise von zwei am Anbieterwechsel beteiligten Anbietern von Cloud-Diensten erwartet werden kann, sei es mit Blick auf den Austausch sensiblen Know-hows oder den Zwang, für die Leistung des Wettbewerbers Verantwortung zu übernehmen.

Der Kunde trifft letztlich die Entscheidung, wann er zu einem anderen Anbieter wechselt, eine Multi-Cloud-Umgebung einführt oder zu einem lokalen Datenzentrum zurückmigriert. Damit der Kunde vom Online-Computing uneingeschränkt profitieren kann, müssen die Anbieter von Diensten auf der Grundlage der Funktionen und Preise ihrer Dienste im Wettbewerb stehen. Aktuell ist es für Kunden eine Herausforderung, Zugang zu Informationen zu erhalten, die für gute Geschäftsentscheidungen entscheidend sind. Aus diesem Grund habe ich beschlossen, eine Reihe von Pflichten aufzunehmen, nach denen die Anbieter von Cloud-Diensten Kunden vor und beim Abschluss eines Vertrages unterstützen müssen. Ein entscheidendes Element ist in diesem Zusammenhang, die Entwicklung einer nicht einschneidenden Strategie für den Wechsel von Kunden zu unterstützen, durch die der mögliche „Lock-in-Effekt“ verhindert wird. Entsprechend sollte der Kunde mit Blick auf eine Reihe von Verpflichtungen wie kurzfristige Verträge oder einen festgelegten Zeitrahmen für den Wechsel weiter die Möglichkeit haben, diese zu nutzen, wenn seine Organisation davon profitiert. Diese Maßnahmen fördern ein berechenbares Umfeld, das für die Planung langfristiger Geschäftsentscheidungen erforderlich ist.

Um den Zugang zu den neuesten Cloud-Diensten für europäische Unternehmen zu erhalten und Innovation zu wahren, müssen schließlich maßgeschneiderte oder sich noch in Entwicklung befindliche Dienste ohne unnötige Belastungen betrieben werden. Für ausgereifere Dienste, wie IaaS, PaaS oder SaaS, muss über die offenen Spezifikationen Interoperabilität hergestellt werden. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission würde ein solcher Ansatz unter Federführung der Industrie den Wechsel der Kunden zwischen gleichwertigen Diensten und die Übertragung von Daten vereinfachen.

Dank des Vorschlags der Kommission erhält das Thema Cloud-Dienste seinen verdienten und längst überfälligen Raum in der öffentlichen und legislativen Debatte über die Zukunft des Binnenmarktes. Dabei ist größte Sorgfalt geboten, und der Schwerpunkt ist auf die Bereitstellung flexibler Instrumente für die Kunden zu legen, die diese Funktionen für eine Weiterentwicklung der EU-Wirtschaft ausbauen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet den Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und den von ihnen benannten Dritten bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die Daten bereitstellen, die wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung

Geänderter Text

(5) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet den Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und den von ihnen benannten Dritten bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die Daten bereitstellen, die wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung

der Wechsel zwischen **Datenverarbeitungsdiensten** erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf, oder dass sie dem Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden. Ausgangspunkt ist vielmehr die Kontrolle, über die der Dateninhaber tatsächlich oder rechtlich über Daten ausübt, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.

der Wechsel zwischen **Cloud-Computing-Diensten** erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf, oder dass sie dem Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden. Ausgangspunkt ist vielmehr die Kontrolle, über die der Dateninhaber tatsächlich oder rechtlich über Daten ausübt, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text [Datenverarbeitungsdienst] wird durch [Cloud-Computing-Dienst] ersetzt. Bei einer Annahme sind entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören

Geänderter Text

(14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören

terrestrische Telefonnetze, Fernseekabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte erleichtern.

terrestrische Telefonnetze, Fernseekabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten **volatile und nur lokal verarbeitete Daten** sowie aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Dagegen sollten bestimmte Produkte, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen oder diese – unter anderem für die Nutzung durch einen Online-Dienst – aufzuzeichnen und zu übertragen, nicht unter diese Verordnung fallen. Zu diesen Produkten gehören beispielsweise Personalcomputer, Server, Tablets und Smartphones, Kameras, Webcams, Tonaufnahmesysteme und Textscanner. Sie erfordern einen menschlichen Beitrag, um verschiedene Arten von Inhalten wie Textdokumente,

Geänderter Text

(15) Dagegen sollten bestimmte Produkte, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen oder diese – unter anderem für die Nutzung durch einen Online-Dienst – aufzuzeichnen und zu übertragen, **und die nicht der wesentliche Teil des vernetzten Produkts oder des verbundenen Dienstes sind**, nicht unter diese Verordnung fallen. Zu diesen Produkten gehören beispielsweise Personalcomputer, Server, Tablets und Smartphones, Kameras, Webcams, Tonaufnahmesysteme und Textscanner. Sie

Tondateien, Videodateien, Spiele und digitale Karten zu erstellen.

erfordern einen menschlichen Beitrag, um verschiedene Arten von Inhalten wie Textdokumente, Tondateien, Videodateien, Spiele und digitale Karten zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder eines Cloud-Diensteanbieters handeln, **der als Dateninhaber fungiert**. Er kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann.

Geänderter Text

(21) Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder eines Cloud-Diensteanbieters handeln. Er kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann.

Or. en

Begründung

Die vorgenommenen Änderungen sind erforderlich, um zu verdeutlichen, wer unter die Definition eines „Dateninhabers“ fällt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] zielt darauf ab, diese Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Gatekeeper“ benennen kann und diesen benannten Gatekeepern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. ***Im Einklang mit der [Verordnung über bestreitbare und faire***

Geänderter Text

(36) Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] zielt darauf ab, diese Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Gatekeeper“ benennen kann und diesen benannten Gatekeepern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.

Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] und angesichts der einzigartigen Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, wäre es zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung nicht erforderlich und somit in Bezug auf die entsprechenden Pflichten unterliegenden Dateninhaber unverhältnismäßig, solchen Gatekeeper-Unternehmen ein Datenzugangsrecht einzuräumen. Dies bedeutet, dass ein als Gatekeeper benanntes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung keinen Zugang zu den Daten der Nutzer verlangen oder erhalten kann, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes oder eines virtuellen Assistenten erzeugt werden. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und das nach dem Gesetz über digitale Märkte als Gatekeeper benannt wurde, sollte dem Verständnis nach alle juristischen Personen einer Unternehmensgruppe umfassen, wenn eine der juristischen Personen einen zentralen Plattformdienst erbringt. Darüber hinaus dürfen Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden, die Daten keinem benannten Gatekeeper bereitstellen. Beispielsweise darf der Dritte keinen Gatekeeper mit der Erbringung des Dienstes beauftragen. Dies hindert Dritte jedoch nicht daran, Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen, die von einem benannten Gatekeeper angeboten werden. Dieser Ausschluss benannter Gatekeeper vom Anwendungsbereich des Zugangsrechts nach dieser Verordnung hindert diese Unternehmen nicht daran, Daten auf andere rechtmäßige Weise zu erlangen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungen bezüglich Artikel 5 und Artikel 6.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche Notlagen oder andere Ausnahmesituationen zu reagieren. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Geänderter Text

(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche Notlagen oder andere Ausnahmesituationen zu reagieren. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. Um ***kohärente Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und ein berechenbares Umfeld für private Einrichtungen sicherzustellen, bestimmen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Stellen, die Zugang zu Daten im Besitz der Unternehmen beantragen können.*** Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union auf deren Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird nach den jeweiligen Verfahren in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen festgestellt.

Geänderter Text

(57) Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten **bezeichneten** öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder **bezeichneten** sonstigen Stellen der Union auf deren Verlangen **und im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs** bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird nach den jeweiligen Verfahren in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen festgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Aufgaben

Geänderter Text

(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Aufgaben

verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden.

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56.

verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden. **Zudem sollte das Unternehmen, dessen Daten übermittelt werden sollen, sofern es im guten Glauben handelt, die Möglichkeit haben, Einwände gegen eine geplante Datenübermittlung zu erheben, um seine Sicherheit, Integrität oder Vertraulichkeit zu schützen.**

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Die Fähigkeit der Kunden von **Datenverarbeitungsdiensten**, einschließlich Cloud- und Edge-Diensten, von einem **Datenverarbeitungsdienst** zu einem anderen zu wechseln, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen vom Wettbewerb geprägten Markt mit geringeren Marktzutrittsschranken für neue Diensteanbieter.

Geänderter Text

(69) Die Fähigkeit der Kunden von **Cloud-Computing-Diensten**, einschließlich Cloud- und Edge-Diensten, **auf geeignete Weise** von einem **Cloud-Computing-Dienst** zu einem anderen zu wechseln **und dabei Ausfallzeiten der Dienste zu vermeiden**, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen vom Wettbewerb geprägten Markt mit geringeren Marktzutrittsschranken für neue Diensteanbieter. **Zudem sollten Kunden das Recht auf Kündigung des Vertrags mit einer Kündigungsfrist von maximal 30 Tagen in Anspruch nehmen können, wenn sie dies möchten.**

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates werden **Diensteanbieter** angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von **Datenverarbeitungsdiensten** und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten **Wirksamkeit** der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es

Geänderter Text

(70) Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates werden **Anbieter von Cloud-Computing-Diensten** angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von **Cloud-Computing-Diensten** und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten **Akzeptanz** der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es erforderlich, eine Reihe

erforderlich, eine Reihe von regulatorischen Mindestverpflichtungen für die Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** festzulegen, um vertragliche, wirtschaftliche und technische Hindernisse für einen wirksamen Wechsel zwischen **Datenverarbeitungsdiensten** zu beseitigen.

von regulatorischen Mindestverpflichtungen für die Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** festzulegen, um vertragliche, **geschäftliche, organisatorische**, wirtschaftliche und technische Hindernisse, **darunter auch eine absichtlich gebremste Geschwindigkeit der Datenübermittlung bei einem Wechsel des Kunden**, für einen wirksamen Wechsel zwischen **Cloud-Computing-Diensten** zu beseitigen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Datenverarbeitungsdienste sollten Dienste umfassen, die einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer und verteilter Rechenressourcen auf Abruf ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, **Betriebssysteme**, Software, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software, Speicher, Anwendungen und Dienste. Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem **Diensteanbieter** Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als Verwaltung auf Abruf beschrieben werden. Der Begriff „**breiter Fernzugang**“ wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der

Geänderter Text

(71) Datenverarbeitungsdienste sollten Dienste umfassen, die einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer und verteilter Rechenressourcen auf Abruf ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, Software, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software, Speicher, Anwendungen und Dienste. Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem **Anbieter von Cloud-Computing-Diensten** Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als Verwaltung auf Abruf beschrieben werden. Der Begriff „**ubiquitär**“ wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der

Begriff „skalierbar“ bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom Anbieter des **Datenverarbeitungsdienstes** flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff „elastischer Pool“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw. abgebaut werden können. Der Begriff „**gemeinsam nutzbar**“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff „verteilt“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff „hochgradig verteilt“ wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-Computing, eine Form dieser hochgradig verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten.

Begriff „skalierbar“ bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom Anbieter **der Cloud-Computing-Dienste** flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff „elastischer Pool“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw. abgebaut werden können. Der Begriff „**gemeinsam genutzter Pool**“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff „verteilt“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff „hochgradig verteilt“ wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-Computing, eine Form dieser hochgradig verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten.
Digitale Dienste, die gemäß Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (Gesetz über digitale Dienste) als Online-Plattform gelten, werden nicht als „Cloud-Computing-Dienste“ im Sinne dieser Verordnung angesehen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72) Ziel dieser Verordnung ist es, den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, wozu alle Bedingungen und Maßnahmen gehören, damit ein Kunde in der Lage ist, einen Vertrag mit einem Datenverarbeitungsdienst zu kündigen, einen oder mehrere neue **Verträge** mit verschiedenen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu schließen, alle seine digitalen Vermögenswerte, einschließlich Daten, zu den betreffenden anderen Anbietern zu übertragen und deren Nutzung in der neuen Umgebung **unter Aufrechterhaltung der Funktionsäquivalenz** fortzusetzen. Digitale Vermögenswerte beziehen sich auf Elemente in digitalem Format, für die der Kunde das Nutzungsrecht hat, darunter Daten, Anwendungen, virtuelle Maschinen und andere Erscheinungsformen von Virtualisierungstechnik wie Container. **Funktionsäquivalenz bedeutet die Aufrechterhaltung eines Mindestfunktionsumfangs eines Dienstes nach dem Wechsel und sollte als technisch machbar angesehen werden, wenn sowohl der vorherige Dienst als auch der übernehmende Dienst (teilweise oder vollständig) dieselbe Dienstart abdeckt.** Auch Metadaten, die bei der Nutzung eines Dienstes durch den Kunden erzeugt werden, sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Anbieterwechsel übertragbar sein.

Geänderter Text

(72) Ziel dieser Verordnung ist es, den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, wozu alle **relevanten** Bedingungen und Maßnahmen gehören, damit ein Kunde in der Lage ist, einen Vertrag mit einem Datenverarbeitungsdienst zu kündigen, **eine** oder mehrere neue **vertragliche Vereinbarungen** mit verschiedenen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu schließen, alle seine digitalen Vermögenswerte, einschließlich Daten, zu den betreffenden anderen Anbietern zu übertragen und deren Nutzung in der neuen Umgebung fortzusetzen. Digitale Vermögenswerte beziehen sich auf Elemente in digitalem Format, für die der Kunde das Nutzungsrecht hat, darunter Daten, Anwendungen, virtuelle Maschinen und andere Erscheinungsformen von Virtualisierungstechnik wie Container. Auch Metadaten, die bei der Nutzung eines Dienstes durch den Kunden erzeugt werden, sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Anbieterwechsel übertragbar sein. **Zur Beurteilung, ob zwei Dienste gleichwertig sind, ist eine syntaktische Dateninteroperabilität als Form der Interoperabilität zu verstehen, bei der die Formate der ausgetauschten Informationen von den teilnehmenden Systemen verstanden werden können, wohingegen eine semantische Dateninteroperabilität als Form der Interoperabilität angesehen wird, bei der die Bedeutung des alten Datenmodells im Rahmen eines Fachgebiets von den teilnehmenden Systemen verstanden wird.**

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(72a) Interoperabilität zwischen gleichwertigen Cloud-Computing-Diensten umfasst mehrere Schnittstellen und Infrastrukturebenen sowie Software, und die Ermittlung, ob sie erreicht wird oder nicht, ist selten auf eine binäre Prüfung begrenzt. Vielmehr unterliegt der Aufbau dieser Interoperabilität einer Kosten-Nutzen-Analyse, die notwendig ist, um festzustellen, ob es sinnvoll ist, die vernünftigerweise vorhersehbaren Ergebnisse weiterzuverfolgen. Deshalb können in manchen Fällen zwei Dienste gleichwertig oder ähnlich erscheinen sowie das gleiche primäre Ziel zum Gegenstand haben, wie etwa Speicherung, sich aber dennoch bei der zugrunde liegenden Ebene oder beim Betrieb erheblich unterscheiden, da unterschiedliche Technologien, auch hinsichtlich ihrer Reife und Komplexität, angewandt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Übertragbarkeit und Interoperabilität erreicht werden, lässt sich durch eine Kontrolle und einen Vergleich der Aspekte der verschiedenen Dienste ermitteln. Diese Aspekte müssen ausreichend verstanden und vereinbart werden, um einen Wechsel zu vereinfachen. Abhängig von der Art des Dienstes kann es notwendig sein, Elemente wie die Übertragbarkeit der Datenregeln, die syntaktische Datenübertragbarkeit, die semantische Datenübertragbarkeit, die Übertragbarkeit des Verhaltens und die Übertragbarkeit von Anwendungsbefehlen sowie übereinstimmende Funktionen dieser Dienste zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

(74) **Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** sollten verpflichtet sein, jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, um den Wechselvorgang erfolgreich **und** wirksam zu gestalten, **ohne dass diese Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten neue Kategorien** von Diensten **innerhalb der IT-Infrastruktur verschiedener Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder auf deren Grundlage entwickeln müssen, um die Funktionsäquivalenz in einer anderen Umgebung als ihren eigenen Systemen zu gewährleisten. Die Diensteanbieter sind jedoch verpflichtet, jede erforderliche Hilfe und Unterstützung anzubieten, um den Wechselvorgang wirksam zu gestalten.** Bestehende Rechte im Zusammenhang mit der Kündigung von Verträgen, einschließlich derjenigen, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ eingeführt wurden, sollten davon unberührt bleiben.

Geänderter Text

(74) Anbieter **von Cloud-Computing-Diensten** sollten verpflichtet sein, jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, um den Wechselvorgang erfolgreich, **sicher**, wirksam **und im Einklang mit den bewährten Verfahren aus der Branche** zu gestalten. Die Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** **sollten die Entwicklung einer für die Vertragsleistungen relevanten Strategie für den Wechsel der Kunden unterstützen, auch durch die Bereitstellung von Informationen wie etwa zu den Verfahren für die Einleitung eines Wechsels des Cloud-Computing-Dienstes, den maschinenlesbaren Datenformaten, in die die Daten der Nutzer exportiert werden können, den Instrumenten, einschließlich mindestens einer offenen Schnittstelle für die Datenübertragbarkeit, die für den Export von Daten vorgesehen ist, Informationen über bekannte technische Einschränkungen und Begrenzungen, die sich auf den Wechsel auswirken können, die geschätzte Zeit, die für die Durchführung des Wechselvorgangs erforderlich ist, einer Angabe zu den Kosten in Zusammenhang mit den Datenübermittlungen und Informationen über angebotene zusätzliche Dienste zur Vereinfachung des Wechselvorgangs, einschließlich der Möglichkeit für den Kunden, seinen Wechselvorgang zu erproben.** Bestehende Rechte im Zusammenhang mit der Kündigung von Verträgen, einschließlich derjenigen, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ eingeführt wurden, sollten davon unberührt

bleiben.

⁶⁷ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.

⁶⁷ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75a) Um den Wechsel zwischen Cloud-Computing-Diensten zu erleichtern, sollten die Anbieter von übernehmenden Cloud-Computing-Diensten in gutem Glauben mit dem Anbieter der vorherigen Cloud-Computing-Dienste zusammenarbeiten, um die termingerechte Übermittlung der erforderlichen Elemente, wie Daten oder Anwendungen, zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75b) Bestimmte Cloud-Computing-Dienste, wie Cloud-Computing-Dienste, die kundenspezifisch angepasst wurden, um einen Kundenbedarf zu erfüllen, oder Cloud-Computing-Dienste, die im

Probetrieb sind oder nur einen Test- und Evaluierungsdienst für Produktangebote des Unternehmens bieten, sollten von den für den Wechsel von Cloud-Computing-Diensten geltenden Pflichten befreit werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75c) Kunden sollten Zugang zu zertifizierten Streitbeilegungsstellen haben, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wechsel des Anbieters von Cloud-Computing-Diensten beizulegen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(76) Offene Interoperabilitätsspezifikationen und -normen, die gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 im Bereich der Interoperabilität und Übertragbarkeit entwickelt wurden, ermöglichen eine **nahelose** Cloud-Umgebung mit mehreren Anbietern, was eine wesentliche Voraussetzung für offene Innovation in der europäischen Datenwirtschaft ist. Da nicht nachgewiesen wurde, dass technische Spezifikationen oder Normen, die eine wirksame Cloud-

(76) Offene Interoperabilitätsspezifikationen und -normen, die gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 im Bereich der Interoperabilität und Übertragbarkeit entwickelt wurden, ermöglichen eine Cloud-Umgebung mit mehreren Anbietern, was eine wesentliche Voraussetzung für offene Innovation in der europäischen Datenwirtschaft ist. Da nicht nachgewiesen wurde, dass technische Spezifikationen oder Normen, die eine wirksame Interoperabilität **des Cloud-**

Interoperabilität auf den Ebenen der Verarbeitung von Daten auf Plattformen (Platform-as-a-Service, PaaS) oder in Anwendungen (Software-as-a-Service, SaaS) erleichtern, mit marktgesteuerten Verfahren festgelegt werden können, sollte die Kommission auf der Grundlage dieser Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 europäische Normungsgremien mit der Entwicklung solcher Normen beauftragen können, **insbesondere für Dienstarten**, für die solche Normen noch nicht existieren. Darüber hinaus wird die Kommission die Marktteilnehmer anhalten, einschlägige offene Interoperabilitätsspezifikationen zu entwickeln. Die Kommission kann im Wege delegierter Rechtsakte durch einen Verweis in einem Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von **Datenverarbeitungsdiensten** die Verwendung europäischer Normen für die Interoperabilität oder offener Interoperabilitätsspezifikationen für bestimmte **Dienstarten** vorschreiben. Auf europäische Normen und offene Interoperabilitätsspezifikationen wird nur verwiesen, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, die dieselbe Bedeutung haben wie die Anforderungen in Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 und die in der Norm ISO/IEC 19941:2017 definierten Interoperabilitätsaspekte.

Computing-Dienstes auf den Ebenen der Verarbeitung von Daten auf Plattformen (Platform-as-a-Service, PaaS) oder in Anwendungen (Software-as-a-Service, SaaS) erleichtern, mit marktgesteuerten Verfahren festgelegt werden können, sollte die Kommission auf der Grundlage dieser Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 europäische Normungsgremien mit der Entwicklung solcher Normen **für gleichwertige Dienste, für die solche Normen noch nicht existieren, beauftragen können**. Darüber hinaus wird die Kommission die Marktteilnehmer anhalten, einschlägige offene Interoperabilitätsspezifikationen zu entwickeln. **Nach einer Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Normen und Selbstregulierungsinitiativen kann die Kommission** im Wege delegierter Rechtsakte durch einen Verweis in einem Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von **Cloud-Computing-Diensten** die Verwendung europäischer Normen für die Interoperabilität oder offener Interoperabilitätsspezifikationen für bestimmte **gleichwertige Dienste** vorschreiben. Auf europäische Normen und offene Interoperabilitätsspezifikationen wird nur verwiesen, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, die dieselbe Bedeutung haben wie die Anforderungen in Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 und die in der Norm ISO/IEC 19941:2017 definierten Interoperabilitätsaspekte.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Normung und semantische Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung technischer Lösungen zur Gewährleistung der Interoperabilität spielen. Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. **Die Kommission sollte gemeinsame Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt oder diese unzureichend sind, um die Interoperabilität in Bezug auf gemeinsame europäische Datenräume, Anwendungsprogrammierschnittstellen, Cloud-Wechsel sowie intelligente Verträge weiter zu verbessern. Darüber hinaus** könnten in den verschiedenen Sektoren auch gemeinsame Spezifikationen im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser Sektoren angenommen werden. Weiterverwendbare Datenstrukturen und -modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. Darüber hinaus sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, die Entwicklung harmonisierter Normen für die

Geänderter Text

(79) Normung und semantische Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung technischer Lösungen zur Gewährleistung der Interoperabilität spielen. Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. **Gemeinsame Spezifikationen** könnten in den verschiedenen Sektoren im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser Sektoren angenommen werden. Weiterverwendbare Datenstrukturen und -modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. **Nach einer Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Normen und Selbstregulierungsinitiativen** sollte die Kommission **darüber hinaus** in die Lage versetzt werden, die Entwicklung harmonisierter Normen für die Interoperabilität von **Cloud-Computing-Diensten** in Auftrag zu geben.

Interoperabilität von
Datenverarbeitungsdiensten in Auftrag zu
geben.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische **Personen** das Recht haben, bei Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung durch Beschwerde bei den zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und gelöst wird. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ geändert.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische **Personen oder Dritte, die bevollmächtigt sind, in ihrem Namen zu handeln**, das Recht haben, bei Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung durch Beschwerde bei den zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und gelöst wird. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ geändert.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2020 über
Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher und
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG,
ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

vom 25. November 2020 über
Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher und
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG,
ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten und durch die **Kontrolle über die technische Konzeption** des Produktes **und** damit verbundener **Dienste in der Lage ist**, bestimmte Daten bereitzustellen;

Geänderter Text

(6) „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten und durch **das Eigentumsrecht an dem Produkt oder damit verbundener Dienste zum Zeitpunkt der Gewinnung der Daten durch die Nutzung, berechtigt oder verpflichtet ist**, bestimmte Daten bereitzustellen;

Or. en

Begründung

Die vorgenommenen Änderungen sind erforderlich, um zu klären, dass ein Unternehmen, das ausschließlich Speicher- oder Rechenressourcen für Dritte bereitstellt, nicht unter die Definition von „Dateninhaber“ fällt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „öffentliche Stelle“ die nationalen, regionalen und lokalen Behörden,

Geänderter Text

(9) „öffentliche Stelle“ die **bezeichneten** nationalen, regionalen und

Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Mitgliedstaaten oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden, Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;

lokalen Behörden, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Mitgliedstaaten oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden, Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die Voraussagbarkeit verbessert werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;

Geänderter Text

(10) „öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das **nachweisbare** Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „**Datenverarbeitungsdienst**“ eine **digitale** Dienstleistung, **bei der es sich um keinen Online-Inhaltedienst im Sinne des**

Geänderter Text

(12) „**Cloud-Computing-Dienst** einen **Dienst, der ubiquitären, skalierbaren, elastischen und bedarfsgesteuerten**

Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 handelt, die einem Kunden bereitgestellt wird und eine Verwaltung auf Abruf und einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer, zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Rechenressourcen ermöglicht;

Netzwerkzugriff auf einen gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Rechenressourcen ermöglicht, die einem Kunden bereitgestellt werden und schnell und mit minimalem Verwaltungsaufwand bzw. minimalen Eingriffen durch den Diensteanbieter zur Verfügung gestellt werden können;

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text [Datenverarbeitungsdienst] wird durch [Cloud-Computing-Dienst] ersetzt. Bei einer Annahme sind entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

Begründung

Die aktualisierte Definition ist erforderlich, um für Klarheit zu sorgen und die von den Normungsgremien erarbeitete und teilweise in anderen EU-Rechtsvorschriften verwendete allgemein anerkannte Definition zugrunde zu legen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „**Dienst**“ eine Reihe von **Datenverarbeitungsdiensten**, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe **grundlegende** Dienstmodell für die Datenverarbeitung aufweisen;

Geänderter Text

(13) „**gleichwertiger Dienst**“ eine Reihe von **Cloud-Computing-Diensten**, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe grundlegende Dienstmodell für die Datenverarbeitung aufweisen **sowie syntaktische und semantische Dateninteroperabilität erzielen können;**

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) „Datenübertragbarkeit von Cloud-Computing-Diensten“ die Fähigkeit des Cloud-Dienstes, seine Daten zwischen den Cloud-Diensten des Kunden zu verschieben und angemessen anzupassen, darunter auch in unterschiedlichen Einsatzmodellen;

Or. en

Begründung

Klärung des wichtigen Begriffs, der in Kapitel VI verwendet wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) „Wechsel zwischen Cloud-Computing-Diensten“ das Verfahren, mit dem ein Kunde von Cloud-Diensten von einem Cloud-Computing-Dienst zu einem zweiten gleichwertigen oder zu einem anderen von einem anderen Anbieter von Cloud-Computing-Diensten angebotenen Dienst wechselt, wobei an diesem Verfahren der Anbieter der vorherigen Cloud-Computing-Dienste, der Kunde und der Anbieter der übernehmenden Cloud-Computing-Dienste beteiligt sind.

Or. en

Begründung

Klärung des wichtigen Begriffs, der in Kapitel VI verwendet wird.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) „Funktionsäquivalenz“ die Aufrechterhaltung eines Mindestfunktionsumfangs in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes nach dem Wechsellvorgang, sodass der Nutzer bei einer Eingabe zu Kernelementen des Dienstes vom übernehmenden Dienst das gleiche Ergebnis mit der gleichen Leistung und dem gleichen Niveau der Sicherheit, Betriebsstabilität und Dienstqualität erhält wie vom vorherigen Dienst zum Zeitpunkt der Vertragskündigung;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist.

1. Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist. **Sofern technisch unterstützt, bieten die Hersteller in nicht diskriminierender Weise einen geräteinternen Zugang.**

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass Daten einem Nutzer oder Dritten in diskriminierender Weise (z. B. langsame Datenübermittlung) und unter anderen Bedingungen, durch die sich eine wirksame Inanspruchnahme schwierig gestaltet, bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit.

Geänderter Text

1. Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit. ***Diese Daten können digital verarbeitet und ausgewertet werden und umfassen mindestens den grundlegenden Kontext und einen Zeitstempel.***

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste nach Artikel [...] der [Verordnung XXX über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)]⁷³ als Gatekeeper benannt wurde, kommt nicht als zulässiger Dritter im Sinne dieses***

Geänderter Text

entfällt

Artikels in Betracht und darf daher nicht

a) *einen Nutzer in irgendeiner Weise auffordern oder geschäftlich anreizen, auch nicht durch eine finanzielle oder sonstige Gegenleistung, Daten, die vom Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt wurden, für einen seiner Dienste bereitzustellen;*

b) *einen Nutzer auffordern oder geschäftlich anreizen, vom Dateninhaber zu verlangen, gemäß Absatz 1 dieses Artikels Daten für einen seiner Dienste bereitzustellen;*

c) *von einem Nutzer Daten erhalten, die der Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt hat.*

⁷³ *ABl. [...].*

Or. en

Begründung

„Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können.“ Mit dieser Bestimmung wird den Einzelnen das Recht genommen, ihre Daten frei zu verwenden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *die erhaltenen Daten einem Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste gemäß Artikel [...] der [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)] als Gatekeeper benannt wurde, bereitstellen;* **entfällt**

Begründung

Entsprechend der Änderung [33].

Änderungsantrag 33**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Der Dateninhaber vereinbart mit dem Datenempfänger die Bedingungen für die Bereitstellung der Daten. Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung **oder die Haftung** und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten ist nicht bindend, wenn sie die Bedingungen des Artikels 13 erfüllt oder wenn sie die Ausübung der Rechte des Nutzers nach Kapitel II ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkung abändert.

Geänderter Text

2. Der Dateninhaber ***ist für die von ihm geteilten Daten nicht haftbar, wenn die Daten unter der Kontrolle eines Dritten sind, und*** vereinbart mit dem Datenempfänger die Bedingungen für die Bereitstellung der Daten. Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten ist nicht bindend, wenn sie die Bedingungen des Artikels 13 erfüllt oder wenn sie die Ausübung der Rechte des Nutzers nach Kapitel II ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkung abändert.

Or. en

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Der Nutzer hat Zugang zu gemäß Absatz 2 dieses Artikels zertifizierten Streitbeilegungsstellen, um Streitigkeiten mit Dateninhabern oder Datenempfängern oder Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten des Nutzers nach dieser Verordnung beizulegen. Der Nutzer hat

das Recht, Dritten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche in seinem Namen zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Zwar hat ein einzelner Nutzer nur einen begrenzten Anreiz, gegen unlautere Praktiken bestimmter Rechtsträger vorzugehen, doch können Unternehmen (Dritte), die direkt von der Datenübermittlung profitieren, sich im Namen des Nutzers an dem Verfahren beteiligen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für die Zwecke des in Absatz 1 genannten Verlangens richten die in Artikel 31 genannte Behörde des Mitgliedstaates und die Kommission ein Verfahren ein, um eine Liste von abhängigen öffentlichen Stellen zu erstellen. Diese Liste muss der Öffentlichkeit zugänglich sein. Bei der Ermittlung der einschlägigen öffentlichen Stellen berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission, was unbedingt erforderlich ist, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, die öffentlichen Stellen oder Einrichtungen der Union, die mit Unternehmen in Kontakt stehen können, um Zugang zu privaten Daten zu fordern, zu kontrollieren.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

c) aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten ist die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union daran gehindert, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und

Geänderter Text

c) ***nur als letztes Mittel ist*** aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union daran gehindert, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und

Or. en

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***aa) Daten in ihrem
Zuständigkeitsbereich anfordern***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Datenverlangen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs bestimmter öffentlicher Stellen verhindert werden.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) die erforderlichen Maßnahmen
zur Informationssicherheit
berücksichtigen;***

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach diesem Absatz **übermittelt oder bereitstellt**, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

Geänderter Text

Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union **beabsichtigt**, Daten nach diesem Absatz **zu übermitteln oder bereitzustellen**, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit. **Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung ist der Dateninhaber berechtigt, begründete Einwände gegen die Absicht der öffentlichen Stelle, seine Daten zu übermitteln oder bereitzustellen, vorzulegen. Sofern die öffentliche Stelle diese ablehnt, kann der Dateninhaber seine Einwände der zuständigen Stelle nach Artikel 31 vorlegen.**

Or. en

Begründung

Der Dateninhaber ist berechtigt, schnell Einwände vorzubringen, um seine Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit zu schützen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) sofern die Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Übermittlung, Speicherung und Wahrung der Vertraulichkeit der Daten unzureichend sind.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unbeschadet Artikel 21 Absatz 1 ist eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union für die Sicherheit der erhaltenen Daten verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse handeln. Dies umfasst keine Organisationen, die dem **bestimmenden** Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

2. Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse handeln. Dies umfasst keine Organisationen, die dem Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Wenn eine öffentliche Stelle oder

4. Wenn eine öffentliche Stelle oder

ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach Absatz 1 **übermittelt oder bereitstellt**, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union **beabsichtigt**, Daten nach Absatz 1 **zu übermitteln oder bereitzustellen**, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 b – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Mitteilung ist der Dateninhaber berechtigt, begründete Einwände gegen die Absicht der öffentlichen Stelle, seine Daten zu übermitteln oder bereitzustellen, vorzulegen. Sofern die öffentliche Stelle diese ablehnt, kann der Dateninhaber seine Einwände der zuständigen Stelle nach Artikel 31 vorlegen.

Or. en

Begründung

Entsprechend der Änderung [42].

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** treffen die in den Artikeln 24, 25 und 26 vorgesehenen Maßnahmen, **damit** die Kunden **ihres**

1. Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** treffen die in den Artikeln 24, 25 und 26 vorgesehenen Maßnahmen, **um die Kunden die Lage zu versetzen**, zu einem

Dienstes zu einem anderen *Datenverarbeitungsdienst* wechseln können, der *dieselbe Dienststart* abdeckt und von einem anderen *Diensteanbieter* erbracht wird. Anbieter von *Datenverarbeitungsdiensten* beseitigen insbesondere *gewerbliche, technische, vertragliche und organisatorische* Hindernisse, die Kunden daran hindern,

anderen *Cloud-Computing-Dienst* zu wechseln, der *einen gleichwertigen Dienst* abdeckt und von einem anderen *Anbieter von Cloud-Computing-Diensten* erbracht wird. Anbieter von *Cloud-Computing-Diensten errichten* insbesondere *keine* Hindernisse *oder beseitigen Hindernisse*, die Kunden daran hindern,

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Vertrag über den Dienst nach einer Kündigungsfrist von höchstens 30 Kalendertagen zu kündigen;

Geänderter Text

a) den Vertrag über den Dienst nach einer Kündigungsfrist von höchstens 30 Kalendertagen *oder nach einer in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Cloud-Computing-Dienste festgelegten Kündigungsfrist* zu kündigen;

Or. en

Begründung

Die langfristigen Verträge könnten es dem Kunden ermöglichen, die Kosten zu optimieren, und sollten für den Kunden optional bleiben.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) neue Verträge mit einem anderen Anbieter von *Datenverarbeitungsdiensten* für *dieselbe Dienststart* zu schließen;

Geänderter Text

b) neue Verträge mit einem anderen Anbieter von *Cloud-Computing-Diensten* für *einen gleichwertigen Dienst* zu schließen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Funktionsäquivalenz des Dienstes im IT-Umfeld des bzw. der anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die dieselbe Dienstart abdecken, gemäß Artikel 26 aufrechtzuerhalten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nur für Hindernisse im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Verträgen oder Geschäftspraktiken des **ursprünglichen** Anbieters.

2. Absatz 1 gilt nur für Hindernisse im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Verträgen oder Geschäftspraktiken des Anbieters **der vorherigen Cloud-Computing-Dienste**.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters eines **Datenverarbeitungsdienstes** in Bezug auf den Wechsel zwischen Anbietern solcher

1. Die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters eines **Cloud-Computing-Dienstes** in Bezug auf den Wechsel zwischen Anbietern solcher

Dienste werden in einem schriftlichen **Vertrag** eindeutig festgelegt. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/770 enthält **dieser Vertrag** mindestens Folgendes:

Dienste werden in **einer** schriftlichen **Vereinbarung** eindeutig festgelegt. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/770 muss **der Anbieter der Cloud-Computing-Dienste sicherstellen, dass die vertragliche Vereinbarung** mindestens Folgendes **enthält**:

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Klauseln, die es dem Kunden ermöglichen, auf Verlangen zu einem **Datenverarbeitungsdienst** zu wechseln, der von einem anderen Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** angeboten wird, oder alle direkt oder indirekt vom Kunden erzeugten Daten, Anwendungen und digitalen Vermögenswerte auf ein System in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen, **und die insbesondere die Festlegung einer verbindlichen Übergangsfrist von höchstens 30 Kalendertagen vorsehen**, in der der **Datenverarbeitungsdienstleister**

Geänderter Text

a) Klauseln, die es dem Kunden ermöglichen, auf Verlangen zu einem **Cloud-Computing-Dienst** zu wechseln, der von einem anderen Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** angeboten wird, oder alle direkt oder indirekt vom Kunden erzeugten Daten, Anwendungen und digitalen Vermögenswerte **ohne ungebührliche Verzögerung** auf ein System in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen, **wobei der Anbieter von Cloud-Computing-Diensten**

Or. en

Begründung

Der Pauschalansatz ist für Cloud-Computing-Dienste nicht machbar. Zwar können einfache Migrationen innerhalb eines Tages abgeschlossen werden, doch können komplexe Projekte deutlich mehr als einige Monate in Anspruch nehmen. Den Anbieter zu zwingen, den Wechsolvorgang innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorzunehmen, kann sich verheerend auf die Geschäftstätigkeit des Kunden auswirken.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1) den Wechseltvorgang unterstützt und – *soweit technisch machbar* – abschließt;

Geänderter Text

1) den Wechseltvorgang unterstützt und *erleichtert*;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die *uneingeschränkte* Kontinuität bei der Erbringung der *jeweiligen* Funktionen oder Dienste sicherstellt;

Geänderter Text

(2) *gebührende Sorgfalt walten lässt, um die Geschäftsfortführung und die Sicherheit des Dienstes aufrechtzuerhalten, wobei die beim Wechseltvorgang erzielten Fortschritte zu berücksichtigen sind, im größtmöglichen Umfang* Kontinuität bei der Erbringung der *einschlägigen* Funktionen oder Dienste *innerhalb der Infrastrukturkapazität des Anbieters der vorherigen Cloud-Computing-Dienste und gemäß den vertraglichen Pflichten* sicherstellt;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) *klare Informationen bezüglich bekannter Risiken für die Kontinuität bei der Erbringung der jeweiligen*

Funktionen oder Dienste seitens des Anbieters der ursprünglichen Cloud-Computing-Dienste während des Wechselsvorgangs bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Pflicht zur Fertigstellung des Wechselsvorgangs innerhalb des höchstens 6 Monate langen Zeitraums, sofern der Kunde in gutem Glauben handelt. Der Kunde behält das Recht, diesen Zeitraum bei Bedarf vor oder während des Wechselsvorgangs zu verlängern;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe -a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) die Entwicklung einer für die Vertragsleistungen relevanten Strategie für den Wechsel der Kunden unterstützen, auch durch die Bereitstellung von Informationen wie etwa zu den Verfahren für die Einleitung eines Wechsels des Cloud-Computing-Dienstes, den maschinenlesbaren Datenformaten, in die die Daten der Nutzer exportiert werden können, den Instrumenten, einschließlich mindestens einer nicht offenen Schnittstelle für die Datenübertragbarkeit, die für den Export von Daten vorgesehen ist, zu bekannten

technischen Einschränkungen und Begrenzungen, die sich auf den Wechsel auswirken können, die geschätzte Zeit, die für die Durchführung des Wechsels erforderlich ist, Angaben zu den Kosten in Zusammenhang mit den Datenübermittlungen und Informationen über angebotene zusätzliche Dienste zur Vereinfachung des Wechsels, einschließlich der Möglichkeit für den Kunden, seinen Wechsel zu erproben.

Or. en

Begründung

Eine Reihe von neuen Pflichten, um die Entscheidungsfindung des Kunden zu unterstützen. Zwar trifft der Kunde weiterhin die letztendliche Entscheidung, doch muss diese auf einer Reihe wesentlicher Informationen beruhen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **eine vollständige** Spezifizierung aller Kategorien von Daten und Anwendungen, die während des Wechsels exportierbar sind, einschließlich mindestens aller Daten, die der Kunde zu Beginn der Dienstleistungsvereinbarung importiert hat, und aller Daten und Metadaten, die vom Kunden erstellt und durch die Nutzung des Dienstes während der Diensterbringung erzeugt wurden, einschließlich mindestens der Konfigurationsparameter, Sicherheitseinstellungen, Zugangsrechte und Zugangsprotokolle des Dienstes;

Geänderter Text

b) eine **detaillierte** Spezifizierung aller Kategorien von Daten und Anwendungen, die während des Wechsels exportierbar sind, einschließlich mindestens aller Daten, die der Kunde zu Beginn der Dienstleistungsvereinbarung importiert hat, und aller Daten und Metadaten, die **mit den Diensten des Kunden im Zusammenhang stehen und** vom Kunden erstellt und durch die Nutzung des Dienstes während der Diensterbringung erzeugt wurden, **gegebenenfalls** einschließlich mindestens der Konfigurationsparameter, Sicherheitseinstellungen, Zugangsrechte und Zugangsprotokolle des Dienstes;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Mindestfrist für den Datenabruf von mindestens 30 Kalendertagen, der nach dem Ablauf des zwischen dem Kunden und dem **Diensteanbieter** gemäß Absatz 1 Buchstabe a **und Absatz 2** vereinbarten Übergangszeitraums beginnt.

Geänderter Text

c) eine Mindestfrist für den Datenabruf von mindestens 30 Kalendertagen, der nach dem Ablauf des zwischen dem Kunden und dem **Anbieter der Cloud-Computing-Dienste** gemäß Absatz 1 Buchstabe a vereinbarten Übergangszeitraums beginnt.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist der in Absatz 1 Buchstaben a und c vorgesehene verbindliche Übergangszeitraum technisch nicht machbar, so teilt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dies dem Kunden innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Veranlassung des Anbieterwechsels mit, wobei er die technische Undurchführbarkeit mit einem ausführlichen Bericht ordnungsgemäß begründet und einen alternativen Übergangszeitraum angibt, der sechs Monate nicht überschreiten darf. Im Einklang mit Absatz 1 wird während des in Artikel 25 Absatz 2 genannten alternativen Übergangszeitraums gegen ermäßigtes Entgelt eine uneingeschränkte Betriebskontinuität sichergestellt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Ersetzt durch Änderungsantrag [59].

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

***Pflichten der Anbieter der
übernehmenden Cloud-Computing-
Dienste***

***Der Anbieter der übernehmenden Cloud-
Computing-Dienste erfüllt die folgenden
Pflichten gegenüber dem Kunden:***

- a) Er stellt Informationen über verfügbare Verfahren für einen Wechsel und eine Übertragung zu dem Cloud-Computing-Dienst bereit, wenn er das Ziel der Übertragung ist, einschließlich Informationen über verfügbare Übertragungsverfahren, Formate sowie bekannte Einschränkungen und technische Beschränkungen.***
- b) Er arbeitet im guten Glauben mit dem Anbieter der vorherigen Cloud-Computing-Dienste zusammen, um die termingerechte Übermittlung der erforderlichen Elemente wie Daten oder Software, über ein gängiges maschinenlesbares Format und mithilfe einer offenen Schnittstelle für die Datenübertragbarkeit zu ermöglichen, sofern die beiden Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen.***

Or. en

Begründung

Eine Reihe von Pflichten zur Stärkung der Position des Kunden, wobei hervorgehoben wird, dass der Wechsel mit einer loyalen Zusammenarbeit seitens des Anbieters der übernehmenden Cloud-Dienste einhergeht und diese erfordert.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ab dem [Datum X+ 3 Jahre] verlangen die Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** von **den Kunden** für den Wechsel keine Entgelte mehr.

Geänderter Text

1. Ab dem [Datum X, **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung**] verlangen die Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** von den Kunden, **die Verbraucher sind**, für den Wechsel keine Entgelte mehr.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Vom [Datum X, Tag des Inkrafttretens des Datengesetzes] **bis zum [Datum X+ 3 Jahre] dürfen** die Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** von **den Kunden** für den Wechsel ermäßigte Entgelte verlangen.

Geänderter Text

2. Vom [Datum X, Tag des Inkrafttretens **dieser Verordnung**] **verlangen** die Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** von **allen** Kunden für den Wechsel ermäßigte Entgelte.

Or. en

Begründung

Da der Wechsel mehr als einige Monate dauern kann, müssen die Wechselentgelte wirtschaftlich gestaltet werden, um eine solide Nutzung von Cloud-Diensten aufrechtzuerhalten. Es sind weitere Studien durchzuführen, um die Auswirkungen einer vollständigen Abschaffung der Wechselentgelte auf die Vorlaufkosten von Cloud-Computing-Diensten zu analysieren.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 2 genannten Entgelte dürfen die dem Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Wechseltvorgang entstehenden Kosten nicht übersteigen.

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannten Entgelte dürfen die dem Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Wechseltvorgang entstehenden Kosten nicht übersteigen **und müssen mit den zwingend durchzuführenden Vorgängen im Zusammenhang stehen, die der Anbieter der Cloud-Computing-Dienste im Rahmen des Wechsels durchführen muss.**

Or. en

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

3a. Vor dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Kunden stellt der Anbieter von Cloud-Computing-Diensten dem Kunden eindeutige Informationen zur Verfügung, in denen die vom Kunden für den Wechsel zu zahlenden Entgelte dargelegt werden, und stellt gegebenenfalls Informationen über die Dienste, die mit einem hoch komplexen oder kostspieligen Wechsel verbunden sind, oder über Fälle bereit, in denen ein Wechsel ohne eine erhebliche Beeinträchtigung der Daten, Anwendung oder Struktur des Dienstes nicht möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Überwachungsmechanismus einzuführen, mit dem die Kommission die von den Anbietern von **Datenverarbeitungsdiensten** auf dem Markt verlangten Wechselentgelte überwachen kann, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 vorgesehene **Abschaffung** der Wechselentgelte **innerhalb** der in **demselben** Absatz festgelegten Frist erreicht **wird**.

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Überwachungsmechanismus einzuführen, mit dem die Kommission die von den Anbietern von **Cloud-Computing-Diensten** auf dem Markt verlangten Wechselentgelte überwachen kann, um sicherzustellen, dass die in Absatz 2 vorgesehene **Senkung** der Wechselentgelte **bis zu** der in **diesem** Absatz festgelegten Frist erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die skalierbare und elastische Rechenressourcen betreffen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen virtuellen Ressourcen beschränkt sind, die aber keinen Zugang zu den Betriebsdiensten, zur Software und zu den Anwendungen gewähren, die dort gespeichert, anderweitig verarbeitet oder auf diesen Infrastrukturelementen eingesetzt werden, stellen sicher, dass der Kunde nach dem Wechsel zu einem Dienst, der dieselbe Dienstart abdeckt und von einem anderen Anbieter von**

Geänderter Text

entfällt

Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, Funktionsäquivalenz bei der Nutzung des neuen Dienstes genießt.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Bei anderen als den unter Absatz 1 fallenden Datenverarbeitungsdiensten*** stellen die Anbieter von ***Datenverarbeitungsdiensten*** offene Schnittstellen ***öffentlich*** und kostenlos bereit.

Geänderter Text

2. ***Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, einschließlich der Anbieter der übernehmenden Cloud-Computing-Dienste, stellen*** offene Schnittstellen kostenlos bereit.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. ***Bei anderen als den unter Absatz 1 fallenden Datenverarbeitungsdiensten*** gewährleisten die Anbieter von ***Datenverarbeitungsdiensten*** die Kompatibilität mit offenen Interoperabilitätsspezifikationen oder europäischen Interoperabilitätsnormen, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannt werden.

Geänderter Text

3. ***Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten*** gewährleisten, ***sofern technisch machbar***, die Kompatibilität mit offenen Interoperabilitätsspezifikationen oder europäischen Interoperabilitätsnormen, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, für die eine neue offene Interoperabilitätsspezifikation oder europäische Interoperabilitätsnorm in dem in Artikel 29 Absatz 5 genannten Zentralspeicher veröffentlicht wurde, haben das Recht auf eine einjährige Befreiung von der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Pflicht.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bestehen für die betreffende **Dienst** keine offenen Interoperabilitätsspezifikationen oder europäischen Normen nach Absatz 3, so exportiert der Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** auf Verlangen des Kunden alle erzeugten oder gemeinsam erzeugten Daten, einschließlich der relevanten Datenformate und Datenstrukturen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

4. Bestehen für **den gleichwertigen Dienst** keine offenen Interoperabilitätsspezifikationen oder europäischen Normen nach Absatz 3, so exportiert der Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** auf Verlangen des Kunden, **sofern technisch machbar**, alle erzeugten oder gemeinsam erzeugten Daten, einschließlich der relevanten Datenformate und Datenstrukturen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, **wie dem Kunden gemäß Artikel 24 Absatz 1 ab mitgeteilt wird, es sei denn, vom Kunden wir ein anderes Format akzeptiert.**

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Befreiungen für bestimmte Cloud- Computing-Dienste

**Die in diesem Kapitel festgelegten
Pflichten finden keine Anwendung auf**

- a) Cloud-Computing-Dienste, die zur Erfüllung spezifischer Anforderungen eines Kunden kundenspezifisch zugeschnitten sind;**
- b) Cloud-Computing-Dienste, die im Probetrieb sind oder nur einen Test- oder Evaluierungsdienst für Produktangebote des Unternehmens bieten.**

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26b

Streitbeilegung

- 1. Die Kunden sollten Zugang zu gemäß Artikel 10 Absatz 2 zertifizierten Streitbelegungsstellen haben, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Verletzung der Rechte des Kunden und den Pflichten des Anbieters eines Cloud-Computing-Dienstes bezüglich des Wechsels zu einem anderen Anbieter dieser Dienste beizulegen. Der Kunde hat das Recht, Dritten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche in seinem Namen zu**

ermöglichen.

2. Artikel 10 Absätze 3 bis 9 gelten für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und einem Cloud-Computing-Dienst bezüglich des Wechsels zu einem anderen Anbieter dieser Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 treffen die Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** alle angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 **dieses Artikels** treffen die Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** alle angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten **auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer dieses Anbieters von Cloud-Computing-Diensten oder einer für den Anbieter geltenden rechtlichen Verpflichtung** zu verhindern, wenn dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats **nach den Ausführungen in Artikel 27 a** stünde.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

1a. Wenn ein Anbieter von Cloud-Computing-Diensten Daten übermittelt, die geeigneten Garantien nach der Definition in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, gelten die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, dürfen jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

2. Jegliches Urteil eines Gerichts eines **gemäß Artikel 27a aufgeführten** Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines **solchen** Drittlands, mit denen von einem Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, dürfen jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Besteht keine solche internationale Übereinkunft und ergeht an einen Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** ein Urteil eines Gerichts eines Drittlands oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherte nicht personenbezogene Daten zu übermitteln oder Zugang dazu zu gewähren, und würde die Befolgung eines solchen Urteils oder einer solchen Entscheidung den Adressaten in Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bringen, so erfolgt die Übermittlung dieser Daten an diese Behörde oder die Zugangsgewährung nur dann,

Geänderter Text

Besteht keine solche internationale Übereinkunft und ergeht an einen Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten** ein Urteil eines Gerichts eines Drittlands oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines **gemäß Artikel 27a aufgeführten** Drittlands, im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherte nicht personenbezogene Daten zu übermitteln oder Zugang dazu zu gewähren, und würde die Befolgung eines solchen Urteils oder einer solchen Entscheidung den Adressaten in Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bringen, so erfolgt die Übermittlung dieser Daten an diese Behörde oder die Zugangsgewährung nur dann,

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der durch die Verordnung [xxx – Daten-Governance-Gesetz] eingesetzte Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Ersetzt durch Artikel 27 a.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Der Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** teilt dem Dateninhaber mit, dass ein Verlangen einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands nach Zugang zu seinen Daten vorliegt, bevor er dem Verlangen nachkommt, außer wenn das Verlangen Strafverfolgungszwecken dient und solange dies zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich ist.

Geänderter Text

5. Der Anbieter von **Cloud-Computing-Diensten informiert den Dateninhaber über die Liste der Drittländer und** teilt **ihm** mit, dass ein Verlangen einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands nach Zugang zu seinen Daten vorliegt, bevor er dem Verlangen nachkommt, außer wenn das Verlangen Strafverfolgungszwecken dient und solange dies zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

Liste der Drittländer

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Drittländern erlassen, bezüglich derer eine internationale Übermittlung oder ein internationaler staatlicher Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde, wobei Folgendes

berücksichtigt wird:

- i) konfligierende Vorschriften, einschließlich des Datenschutzrechts, der öffentlichen Sicherheit und nationalen Sicherheit;*
- ii) Zugang zum Verfahren eines begründeten Einspruchs;*
- iii) Höhe des Risikos eines Verlusts der Vertraulichkeiten von wirtschaftlich sensiblen Daten;*
- iv) internationale Verpflichtungen;*
- v) Anerkennung der Angemessenheit des Drittlandes gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen.

Bei der Ausarbeitung der Liste konsultiert die Kommission die Empfehlungen des nach der Verordnung [xxx – Daten-Governance-Gesetz] eingerichteten Europäischen Dateninnovationsrats und anderer einschlägigen Expertengruppen und trägt diesen Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) leistungsbezogen darauf ausgerichtet sein, die Interoperabilität zwischen verschiedenen **Datenverarbeitungsdiensten**, die **dieselbe Dienstart abdecken**, herzustellen;

Geänderter Text

- a) leistungsbezogen darauf ausgerichtet sein, die Interoperabilität zwischen verschiedenen **Cloud-Computing-Diensten**, die **gleichwertige Dienste** abdecken, herzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Übertragbarkeit digitaler Vermögenswerte zwischen verschiedenen **Datenverarbeitungsdiensten**, die **dieselbe Dienstart** abdecken, verbessern;

Geänderter Text

b) die Übertragbarkeit digitaler Vermögenswerte zwischen verschiedenen **Cloud-Computing-Diensten**, die **gleichwertige Dienste** abdecken, verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **soweit dies technisch machbar ist, die Funktionsäquivalenz zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die dieselbe Dienstart abdecken, gewährleisten.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, Entwürfe für europäische Normen für bestimmte **Dienstarten von Datenverarbeitungsdiensten**

Geänderter Text

4. **Nach einer Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Selbstregulierungsinitiativen kann die Kommission** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische

auszuarbeiten.

Normungsorganisationen damit beauftragen, Entwürfe für europäische Normen für bestimmte **gleichwertige Dienste von Cloud-Computing-Diensten** auszuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 3 dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Fundstellen offener Interoperabilitätsspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von **Datenverarbeitungsdiensten** im Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von **Datenverarbeitungsdiensten** zu veröffentlichen, sofern diese den Kriterien der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels genügen.

Geänderter Text

5. Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 3 dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Fundstellen offener Interoperabilitätsspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von **Cloud-Computing-Diensten und von einschlägigen Normungsorganisationen oder in Anhang II Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Organisationen ausgearbeiteten Normen** im Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von **Cloud-Computing-Diensten** zu veröffentlichen, sofern diese den Kriterien der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels genügen.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Auswirkungen der Pflichten, die in Kapitel VI, Artikel 27 und

*Artikel 29 bezüglich der Kosten von
Cloud-Computing-Diensten in der Union
vorgesehen sind, mit Blick auf eine
vollständige Abschaffung der
Wechselentgelte;*

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem [12 Monate nach dem
Datum des Inkrafttretens dieser
Verordnung].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [24 Monate nach dem
Datum des Inkrafttretens dieser
Verordnung].

Or. en